



Kreisstadt Hofheim am Taunus

Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer:
Vorlageart:
Fraktion:

STV2026/132
Antrag der Stadtverordnetenversammlung
FDP

04.08.2026

Prüfantrag zur Grundsteuerbemessung in der Vorderheide II

Beratungsfolge	Zuständigkeit
Stadtverordnetenversammlung	Beschlussfassung

Sachverhalt

Mit dem Urteil des VGH Kassel, Aktenzeichen 3 C 1465/16.N vom 15. Dezember 2021, wird der Bebauungsplan Nr. 134 „Vorderheide II“ der Stadt Hofheim am Taunus vom 05.10.2011 in der Fassung vom 16.12.2015, öffentlich bekannt gemacht am 28.10.2011 und am 06.05.2016, für unwirksam erklärt. Dieses wurde durch das Bundesverwaltungsgericht, Aktenzeichen BVerwG 4 BN 15.22 vom 15.12.2022, bestätigt.

Nach der FDP-Fraktion vorliegenden Informationen erhalten Eigentümer von im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 134 liegenden Grundstücken nach wie vor Grundsteuerbescheide nach Grundsteuer B. Dies ist mit der aktuellen Rechtslage nicht vereinbar und trägt nicht dazu bei, das Ansehen der Verwaltung der Stadt Hofheim in der öffentlichen Wahrnehmung zu verbessern.

Beschlussvorschlag

1. Warum hat die Stadt Hofheim die entsprechenden Unterlagen nicht an die zuständigen Finanzbehörden weitergegeben, damit eine Abstufung von Bauland auf Wiesenfläche erfolgen konnte, was zur Folge hätte, dass die Steuerbescheide angepasst werden würden?
2. Sollte dies zwischenzeitlich erfolgt sein, bitten wir um Prüfung, warum dieser Verwaltungsakt so lange gedauert hat.
3. Falls noch nicht erfolgt, wird die Stadt Hofheim umgehend alles in ihrer Macht stehende tun, um auf eine Korrektur der Grundsteuerbescheide hinzuwirken.

gez. Michaela Schwarz
FDP-Fraktionsvorsitzende

gez. Ralf Weber
Stellvertretender FDP-Fraktionsvorsitzender

Anlage/n
Keine